

Bis zum Jahre 1522 setzte Rynmann seine geschäftliche Thätigkeit fort, obwohl die drei letzten Jahre ein auffallendes Erschlaffen, wahrscheinlich aus den oben angegebenen Ursachen, erkennen lassen. Vermuthlich erfolgte auch 1522 sein Tod, denn nach dieser Zeit findet sich weiter kein Verlagsartikel von ihm. Sein Wirken in Augsburg war übrigens von dem nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung des dortigen Buchhandels gewesen. Seit seiner Uebersiedelung dorthin entfaltete sich, jedenfalls durch sein Beispiel angeregt, zu Augsburg ein reges Leben im Buchhandel; eine Menge von allerdings größtentheils nur kleinen Buchführern, insofern man nämlich nur nach ihren bekannten Verlagsartikeln urtheilen kann, tauchte auf. So Johann Oswald, Wolfgang Maegerle, Jobocus Birkin, Sirtus Schregel, Johann Wiedemann, Georg Diemar, Christoph Thum, Erhard Sampach, Johann Schönsperger der Jüngere, Johann Müller, Sigismund Grimm, Wolfgang Präunlein oder Präunlin, der nach Rynmann auftretenden gar nicht zu gedenken.

Der zuletzt erwähnte, Wolfgang Präunlein, erregt bei der gegenwärtigen Darstellung um so größeres Interesse, als es mehr als bloß wahrscheinlich ist, daß er der Schwiegersohn Johann Rynmann's war und dessen Geschäft fortgesetzt hat. Er hatte nämlich zufolge der beiden weiter unten folgenden Grabschriften, die sich in der Kirche zu Dehringen befinden, eine Agathe Rynmann zur Frau. Bis ungefähr zum Jahre 1550 betrieb Präunlein den Buchhandel zu Augsburg, muß sich aber schon dann nach Dehringen begeben haben, da er in dem Augsburger Rathesprotocoll vom Jahre 1552*, in welchem die Buchführer vermahnt werden, keine Pasquille und Schmäh-schriften zu verkaufen, nicht mehr erwähnt wird. Selbst als er noch in Augsburg seinem Gewerbe nachging, muß er in fortwährendem Verkehr mit Dehringen gestanden haben. Namentlich erwarb er sich viel Verdienste um die Einführung der Reformation in die Grafschaft Hohenlohe**); er vermittelte im Jahre 1544 die Berufung des lutherischen Predigers Huberinus aus Augsburg nach Dehringen. — Wie schon gesagt ging Präunlein ungefähr 1550 ganz nach Dehringen. Seine und seiner Frau Grabschrift lautet***): „A. 1558. den 4. Julii starb der Ehrenveste und fürnehme Herr Wolfgang Präunlein, Bürger allhie, Beyland Buchhändler zu Augsburg.“ „A. 1575. den 5. May verschiede die Erbare und tugendsame Agatha Präunlin gebohrne Rynmannin, Ehrengemeldtes Herrn eheliche Hausfrau, welchen beyden Gott gnade.“ Auch zweier anderer Personen aus der Familie Rynmann thut Bibel Erwähnung, nämlich einer Sibylla Rimannin die 1543 in Gemeinschaft mit ihrem Manne Johann Lemblin einen Kaufbrief über ein Stück Waldung, die Strut genannt und in der Ober-Maßholterbacher Markung gelegen, ausstellte. Dieses Grundstück hatte erstere von ihren Eltern ererbt. In einer anderen Urkunde wird ein Peter Rynmann folgendermaßen erwähnt: „Vnser behausung vñ dem kirchhoue. So wir hievor vmb vnsern Diener vñnd lieben getrewen Peter Rimann erkaufft. Diese Urkunde ist aus dem Jahre 1546.“

Die vorstehenden Notizen enthalten nun alles was über Johann Rynmann's Lebensverhältnisse und geschäftliche Thätigkeit, sowie über die etwaigen späteren Schicksale seines Geschäftes zu ermitteln war. Zur Beurtheilung der Ausdehnung seiner buchhändlerischen Wirksamkeit möge das folgende Verzeichniß seines Verlages dienen, das übrigens keinesweges auf bibliographische Genauigkeit und absolute Vollständigkeit Anspruch macht:

1497.

1. Wann, Pauli, sermones de tempore. Fol. Heinr. Gran in Hagenau.
2. Lochmayr, Mich., et Pauli Wann sermones de sanctis. Fol. H. Gran.
3. Biga salutis (fratris Hungari). 4. H. Gran.

1498.

4. Sermones dominicales, biga salutis intitulati. (Per fr. Hungarum.) 4. H. Gran.
5. Lochmayr, Mich., parochiale curatorum. 4. H. Gran.
6. Hungari, fratris, sermones quadragesimales. 4. H. Gran.
7. Stellarium coronae Mariae virginis. Fol. H. Gran.
8. Pelbarthi de Temeswar sermones Pomerii de tempore et sanctis. 4. H. Gran.
9. Missale Salisburgense. Fol. Georg Stuchs in Nürnberg.

1499.

10. Pelbarthi de Temeswar sermones Pomerii de sanctis. 4. H. Gran
11. — sermones quadragesimales Pomerii. 4. H. Gran.
12. Hungari, fratris, sermones de sanctis biga salutis intitulati. 4. H. Gran.
13. — sermones dominicales. 4. H. Gran.

*) Meyer, die Buchdruckerkunst in Augsburg bei ihrem Entstehen. p. 27. 28.

**) Bibel a. a. D. 1. Thl. p. 304.

***) Bibel a. a. D. 1. Thl. p. 303.

14. Wann, P., sermones de tempore. Fol. H. Gran.
15. Sunczel, Frider., collecta in octo libros physicorum Aristotelis. 4. H. Gran.

1500.

16. Bustis, Bernardi de, rosarium sermonum praedicabilium ad faciliorem praedicantium commoditatem. 2 Partes. Fol. H. Gran.
17. Pelbarthi de Temeswar sermones Pomerii de sanctis. Fol. H. Gran.
18. — sermones Pomerii de tempore. Fol. H. Gran.
19. Summerhart, Conr., septipartitum opus pro foro conscientiae atque theologico. Fol. H. Gran.
20. Acta concinnata Constantiensis concilii. Fol. H. Gran.
21. Lochmayr, M., sermones de sanctis. Fol. H. Gran.
22. — sermones de tempore. Fol. H. Gran.
23. Prierio, Sylvestri de, evangelii expositio. 4. H. Gran.

1501.

24. Stellarium coronae virginis Mariae. Fol. H. Gran.
25. Pelbarthi de Temeswar sermones quadragesimales Pomerii. 4. H. Gran.
26. — sermones Pomerii de tempore. Fol. H. Gran.
27. — sermones Pomerii de sanctis. Fol. H. Gran.
28. Wann, P., sermones quadragesimales. Fol. H. Gran.
29. Biga salutis (per fratrem Hungarum). 4. H. Gran.
30. Textus veteris artis seu isagogarum Porphyrii, praedicamentorum Aristotelis simul cum duobus libris perihermenias ejusdem. 4. H. Gran.

(Schluß in nächster Nummer.)

Das Wort „Commissions-Verlag“ ungesetzlich.

Ein eigenthümlicher Pressproceß kam im Preussischen, im Laufe des vorigen Jahres, vor die Schranken.

Ein Buchhändler debitirte commissionsweise eine politische Zeitung und hatte dies darauf durch das Wort „Commissions-Verlag“ bezeichnet.

Das Pressgesetz vom 30. Juni 1849 erscheint. Der Magistrat der Stadt verdoppelt seine Aufmerksamkeit, um — gesetzlich dazu angewiesen — eine Verspottung der Landesgesetze, eine Anreizung zum Aufruhr oder irgend ein anderes hochverrätherisches Verbrechen in der Zeitung zu entdecken, konnte aber trotz seiner Argusaugen den Grund einer vollwichtigen Denunciation nicht erlangen. Endlich fällt ihm ein, daß auf jeder Druckschrift der „Verleger“ genannt seyn soll, nach Artikel 1—3 des Pressgesetzes, es ist jedenfalls eine Gesetzesverletzung, daß die Zeitung „nur im Commissions-Verlage“ erscheint. Die Denunciation geht ab, der Staatsanwalt erhebt die Anklage und ungeachtet die Unhaltbarkeit der Anklage fast unzweifelhaft, ungeachtet — die Gleichbedeutung der Worte „Commission“ und „Verlag“ selbst in der Intention des Gesetzgebers gelegen, ungeachtet — bewiesen wurde, daß Verlag für eigne Rechnung, Commission aber für Rechnung eines Andern debitirt würde, ungeachtet — dem Richter-Collegium, in Preussen erschienene Schriften, worauf nur der Name des Verlegers, nicht aber das Wort „Verlag“ gedruckt war, vorgelegt wurden, ungeachtet — die Richter ganz liberale Leute waren, wurde doch sowohl der „Commissionsverleger“ als der Herausgeber, je in eine Strafe von 20 β und Tragung der Kosten verurtheilt, und das von Rechts wegen.

Ist im Deutschen Buchhandel schon ein solcher Fall vorgekommen, daß das Wort „Commissionsverlag“ für einen gesetzwidrigen Ausdruck gehalten?!!

Die Redaction wird zugleich ersucht, ähnlichen Press-Miscellen hin und wieder ein Plätzchen einzuräumen.

Miscellen.

In Wien erscheint im November dieses Jahres ein Romanzen-cyklus: „Von einer verschollenen Königsstadt“, die Herrlichkeiten der alten Königsstadt Krakau schildernd. Der Autor, der geistreiche Dichter der „Parallelen“ hat an diesem Werke durch mehrere Jahre mit Lust und Liebe gearbeitet. Da die Verleger